

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

76. Jahrgang

27. November 2019

Nr. 58 / S. 1

Inhaltsübersicht:		Seite:
353/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Bekanntmachung der Verbandsversammlung der GKD Paderborn am 03.12.2019	2
354/2019	Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn	3
355/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Kreispolizeibehörde - über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, Az.: ZA 1.2 / 57.06.58	4
356/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Kreispolizeibehörde - über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, Az.: ZA 1.2 / 57.06.58	5
357/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1/PB-S6780	6
358/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36 21 50 - 377	6
359/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene	7 – 14
360/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Paderborn–Benhausen, Auslage Antragunterlagen und Erörterungstermin; Az.: 66.3/42051-19-600	15 – 16
361/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage in Paderborn-Benhausen, Az.: 66.3/42064-19-600	17 – 18
362/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage in Paderborn-Benhausen, Az.: 66.3/42063-19-600	19 – 20
363/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage in Paderborn-Benhausen, Az.: 66.3/42060-19-600	21 – 22
364/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage in Paderborn-Benhausen, Az.: 66.3/42062-19-600	23 – 24

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Amt Zentrale Dienste, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amtsblatt eingesehen werden.

353/2019

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband GKD Paderborn

(„Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung“)

hier: Sitzung der Verbandsversammlung

Am 03.12.2019 findet um 17:00 Uhr im

**Technologiepark Paderborn
Konferenzraum A
Technologiepark 13
33100 Paderborn**

eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands GKD Paderborn statt.

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Beschluss des Wirtschaftsplans 2020 nebst Stellenplan und Preisliste 2020

Nichtöffentlich:

2. Kostenrechnung 2018 und Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
3. Personalangelegenheiten

Paderborn, 21.11.2019

gez. Schwuchow
Vorsitzender der Verbandsversammlung

354/2019

**Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold,
Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn**

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

Donnerstag, 12. Dezember 2019, 17:00 Uhr

**Tagungsort: Kloster Dalheim, LWL-Landesmuseum für Klosterkultur
Am Kloster 9, 33165 Lichtenau.**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 19. Juni 2019
3. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold im Geschäftsjahr 2019 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 20 20
4. Digitale Serviceleistungen der Sparkasse Paderborn-Detmold
5. Verschiedenes

Paderborn, den 14. November 2019

gez. Michael Dreier

Vorsitzender der Verbandsversammlung

355/2019

Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Paderborn



Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Folgende Bekanntmachung bitte ich im Amtsblatt für den Kreis Paderborn zu veröffentlichen:

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Durchführung des Waffengesetzes; Einziehung Messer

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 22.11.2019, Aktenzeichen: ZA 1.2 / 57.06.58, Durchführung des Waffengesetzes) an Herrn Dietmar Josef Kaufmann, letzte bekannte Anschrift: Hermannstraße 4, 33175 Bad Lippspringe, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Ferdinandstraße 26-28, 33102 Paderborn, in Raum 105/106, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05251/306-1813) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 22. November 2019

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Paderborn

gez. Fornefeld

356/2019

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Paderborn**



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Durchführung des Waffengesetzes; Einziehung Pistole

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 22.11.2019, Aktenzeichen: ZA 1.2 / 57.06.58, Durchführung des Waffengesetzes) an Herrn Bekrija Savic, letzte bekannte Anschrift: Thuner Weg 47a, 33104 Paderborn, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Ferdinandstraße 26-28, 33102 Paderborn, in Raum 105/106, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05251/306-1813) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 22. November 2019

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Paderborn

gez. Fornefeld

357/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Samuel Thomas Duckworth
zuletzt wohnhaft :Heideweg 3, 59519 Möhnesee

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 14.11.2019 (Az: 36.1/PB-S6780) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schäfer

358/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr

Jürgen Franz
geb. am 01.09.1985 in Internationalnoje / Russische Föderation
zuletzt wohnhaft: 33181 Bad Wünnenberg, Freizeitpark 20 A
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 21.10.2019 (Az: 36 21 50 - 377) in seiner Fahrerlaubnisangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Junge

359/2019

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 04.11.2019 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Satzung des Kreises Paderborn vom 04.11.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 18.11.2019

gez.
Manfred Müller
Landrat

**Satzung des Kreises Paderborn vom 04.11.2019
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

Aufgrund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tier-schutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Par-laments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78 EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) - (VO 2017/625)
 - § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836)
 -
 - § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbrau-cherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 293/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Ver-ordnung vom 27. November 2018 (GV.NRW. S. 629)
 - §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759, 2019 S. 23)
- in der jeweils geltenden Fassung –

hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 04.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGeO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) zuletzt geändert durch die 39. Verordnung vom 30. April 2019 (GV. NRW. S. 216). erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGeO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 des GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Betriebe im Rotfleischbereich

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

- (2) Betriebe im Weißfleischbereich

- a) Erzeugerbetriebe im Sinne dieses Absatzes sind Betriebe, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchgeführt wird.
- b) Schlachtbetriebe sind Betriebe, in denen die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung durchgeführt werden oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.

§ 3

Gebühren in Kleinbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

76. Jahrgang

27. November 2019

Nr. 58 / S. 10

	Schlachtzahlstaffeln						
Tierart/ Schlachtgewicht	bis 5 Schlach- tungen je Tag - EUR	6 – 15 Schlach- tungen je Tag - EUR	16 – 35 Schlach- tungen je Tag – EUR	36 – 50 Schlach- tungen je Tag - EUR	51 – 64 Schlach- tungen je Tag – EUR	65 – 119 Schlach- tungen je Tag – EUR	ab 120 Schlach- tungen je Tag – EUR
Jungrinder	32,89	27,58	27,58	22,40	22,40	18,51	14,62
ausgewachsene Rinder	32,89	27,58	27,58	22,40	22,40	18,51	14,62
Schweine, weniger als 25 kg	21,74	15,93	15,44	13,32	12,80	11,19	9,57
Schweine, mindestens 25 kg	21,74	15,93	15,44	13,32	12,80	11,19	9,57
Wildschweine, weniger als 25 kg	21,53	15,72	15,23	13,11	12,59	10,98	9,36
Wildschweine, mindestens 25 kg	21,53	15,72	15,23	13,11	12,59	10,98	9,36
Einhufer	52,05	46,23	45,75	38,51	38,03	32,71	27,53
Schafe und Ziegen, weniger als 12 kg	14,90	9,63	9,63	7,87	7,87	6,54	5,23
Schafe und Ziegen, mindestens 12 kg	14,90	9,63	9,63	7,87	7,87	6,54	5,23
Wildwiederkäuer, weniger als 12 kg	16,70	12,10	12,10	9,81	9,81	8,08	6,39
Wildwiederkäuer, mindestens 12 kg	16,70	12,10	12,10	9,81	9,81	8,08	6,39

	Schlachtzahlstaffeln			
Tierart/ Schlachtgewicht	bis 39 Schlach- tungen je Tag – EUR	40 – 99 Schlach- tungen je Tag – EUR	100 – 160 Schlachtungen je Tag – EUR	161 - 200 Schlachtungen je Tag – EUR
Kaninchen/Kleinwild	0,89	0,46	0,32	0,29

	Schlachtzahlstaffeln			
Tierart/ Schlachtgewicht	201 - 250 Schlachtungen je Tag - EUR	251 - 300 Schlachtungen je Tag - EUR	301 – Schlachtungen je Tag - EUR	
Kaninchen/Kleinwild	0,29	0,26	0,24	

(2) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlen nach Abs. 1 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

76. Jahrgang

27. November 2019

Nr. 58 / S. 11

- (3) Wird auf Verlangen des Gebührenpflichtigen die Schlachttier- und Fleischuntersuchung nicht am gleichen Tag oder am gleichen Ort durchgeführt, so ist vom Gebührenpflichtigen für jede Untersuchung jeweils die Gebühr nach § 3 Abs.1 zu zahlen.
- (4) Für Schweine, die aus amtlich anerkannten kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 216/2014 stammen und für die keine Untersuchungen auf Trichinen durchzuführen sind, beträgt die Untersuchungsgebühr je Tier

	Schlachtzahlstaffeln						
Tierart/ Schlachtgewicht	bis 5 Schlach- tungen je Tag - EUR	6 – 15 Schlach- tungen je Tag - EUR	16 – 35 Schlach- tungen je Tag – EUR	36 – 50 Schlach- tungen je Tag - EUR	51 – 64 Schlach- tungen je Tag – EUR	65 – 119 Schlach- tungen je Tag – EUR	ab 120 Schlach- tungen je Tag – EUR
Schweine, weniger als 25 kg	16,79	11,47	11,47	9,33	9,33	7,71	6,12
Schweine, mindestens 25 kg	16,79	11,47	11,47	9,33	9,33	7,71	6,12

§ 4

Trichinenuntersuchung

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil

bis 5 Tiere	16,24 €
mehr als 5 Tiere	11,00 €

Ist vom befugten Jagdausübungsberechtigten oder befugten Jäger die Probe für die Trichinenuntersuchung entnommen und im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Aldegrevestr.16, 33102 Paderborn, abgegeben worden, so beträgt die Gebühr je Tier/Fleischanteil

7,50 €.

§ 5

**Gebühr für die fleischhygienerechtliche Untersuchung
an Schlachtrindern auf BSE**

(1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 und 4 werden im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) Gebühren erhoben, und zwar

- a) in Kleinbetrieben für die Entnahme und den Transport der Probe für das erste Tier

17,84 €

für jedes weitere (zeitgleich und für den gleichen Gebührenpflichtigen)
untersuchte Tier

13,45 €

- b) für die BSE-Untersuchung (Laborkosten) je Tier entsprechend der Tarifstelle 23.9.4.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den Untersuchungs-kosten vermindert die Gebühr um die Höhe der Beteiligung.

§ 6

Gebühren in Erzeuger- und Schlachtbetrieben (Weißfleischbereich)

- (1) Für Amtshandlungen in Erzeugerbetrieben wird je Stück Geflügel die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 1 –Gebühr in Erzeugerbetrieben – ergibt.
- (2) Für Amtshandlungen in Schlachtbetrieben wird je Stück Geflügel die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 2 – Gebühr in Schlachtbetrieben – ergibt.
- (3) Bei Anwendung der Gebührentabellen (Anlagen 1 und 2) ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Untersuchungs-/Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Tiere bzw. Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach der Tabelle separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Tabellen eine Umrechnung in die Tierart "Haushuhn und Perlhuhn = 1 Tier/Schlachttier " vorgenommen. Es gilt folgendes Umrechnungsverhältnis:

Haushuhn und Perlhuhn	= 1 Tier/Schlachttier
Enten und Gänse	= 2 Tiere/Schlachttiere
Truthühner	= 5 Tiere/Schlachttiere

- (4) Sollte bei Anwendung der Gebührentabelle nach Anlage 2 die Gebühr je Tierart unter die Mindestbeträge der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 fallen, werden abweichend von der Gebührentabelle die nachfolgenden Gebühren je Tier erhoben:

Haushuhn und Perlhuhn	0,005	€
Enten und Gänse	0,01	€
Truthühner	0,025	€

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 14.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Paderborn vom 04.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft.

**Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 der Gebührensatzung des Kreises Paderborn vom
- Gebühr in Erzeugerbetrieben -**

Tiere je Std.		Gebühr je Tier in Euro										
Kosten/Euro	Kosten-	0-100	-300	-500	-750	-1000	-2500	-5000	-7500	-10000	-15000	-20000
Std. insgesamt	einheiten*											
39,12	1	0,782400	0,195600	0,097800	0,062592	0,044709	0,022354	0,010432	0,006259	0,004471	0,003130	0,002235
78,24	2	1,564800	0,391200	0,195600	0,125184	0,089417	0,044709	0,020864	0,012518	0,008942	0,006259	0,004471

*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Tiere je Std.		Gebühr je Tier in Euro										
Kosten/Euro	Kosten-	-30000	-40000	-50000	-60000	-70000	-80000	-90000	-100000	-120000	-140000	-160000
Std. insgesamt	einheiten*											
39,12	1	0,001565	0,001118	0,000869	0,000711	0,000602	0,000522	0,000460	0,000412	0,000366	0,000301	0,000261
78,24	2	0,003130	0,002235	0,001739	0,001423	0,001204	0,001043	0,000920	0,000824	0,000711	0,000602	0,000522

*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Tiere je Std.		Gebühr je Tier in Euro										
Kosten/Euro	Kosten-	-180000	-200000	-220000	-240000	-260000	-280000	-300000	-320000	-340000	-360000	>360000
Std. insgesamt	einheiten*											
39,12	1	0,000230	0,000206	0,000186	0,000170	0,000159	0,000145	0,000135	0,000126	0,000119	0,000112	0,000106
78,24	2	0,000460	0,000412	0,000373	0,000340	0,000313	0,000290	0,000270	0,000252	0,000237	0,000224	0,000211

*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung des Kreises Paderborn vom

- Gebühr in Schlachtbetrieben -

Schlachttiere je Sid. Kosten/Euro/ Sid. insgesamt	Kosteneinheiten*	Gebühr je Schlacht tier in Euro												
		0-1	-3	-5	-10	-15	-20	-25	-30	-35	-40	-50	-60	-70
37,88	1	18,94000	9,47000	5,05067	3,03040	2,16457	1,68356	1,37745	1,01013	0,84178	0,68873	0,58277	0,50507	0,42089
75,76	2	37,88000	18,94000	10,10133	6,06080	4,32914	3,36711	2,75491	2,02027	1,68356	1,37745	1,16554	1,01013	0,84178
113,64	3	56,82000	28,41000	15,15200	9,09120	6,49371	5,05067	4,13236	3,03040	2,52533	2,06618	1,74831	1,51520	1,26257
151,52	4	75,76000	37,88000	20,20267	12,12160	8,65829	6,73422	5,50982	4,04053	3,38711	2,75491	2,33108	2,02027	1,68356
189,40	5	94,70000	47,35000	25,25333	15,15200	10,82288	8,41778	6,88727	5,05067	4,20889	3,44364	2,91385	2,52533	2,10444
227,28	6	113,64000	56,82000	30,30400	18,18240	12,98743	10,10133	8,26473	6,06080	5,05067	4,13236	3,49662	3,03040	2,52533

*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Schlachttiere je Sid. Kosten/Euro/ Sid. insgesamt	Kosteneinheiten*	Gebühr je Schlacht tier in Euro												
		-150	-200	-250	-300	-400	-500	-600	-700	-800	-900	-1.000	-1.200	-1.500
37,88	1	0,30304	0,216457	0,168356	0,137745	0,108229	0,084178	0,068873	0,058277	0,050507	0,044585	0,039874	0,036076	0,032939
75,76	2	0,60608	0,432914	0,336711	0,275491	0,216457	0,168356	0,137745	0,116554	0,101013	0,089129	0,079747	0,072152	0,066068
113,64	3	0,90912	0,649371	0,505067	0,413236	0,324686	0,252533	0,208618	0,174831	0,151520	0,133694	0,119621	0,108229	0,099817
151,52	4	1,21216	0,865829	0,673422	0,550982	0,432914	0,336711	0,275491	0,220207	0,194095	0,174831	0,159495	0,144305	0,131216
189,40	5	1,51520	1,082288	0,841778	0,688727	0,541143	0,420889	0,344364	0,291385	0,252533	0,222824	0,199368	0,180381	0,164696
227,28	6	1,81824	1,298743	1,010133	0,826473	0,649371	0,505067	0,413236	0,349662	0,303040	0,267388	0,239242	0,216457	0,197635

*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Schlachttiere je Sid. Kosten/Euro/ Sid. insgesamt	Kosteneinheiten*	Gebühr je Schlacht tier in Euro												
		-1.700	-1.900	-2.100	-2.400	-2.700	-3.000	-3.300	-3.600	-3.900	-4.200	-4.500	-5.000	-5.500
37,88	1	0,023675	0,021044	0,018940	0,016836	0,014855	0,013291	0,012025	0,010980	0,010101	0,009353	0,008708	0,007975	0,007215
75,76	2	0,047350	0,042089	0,037880	0,033671	0,029710	0,026582	0,024051	0,021959	0,020203	0,018706	0,017416	0,015949	0,014430
113,64	3	0,071025	0,063133	0,056820	0,050507	0,044565	0,039874	0,036076	0,032939	0,030304	0,028059	0,026124	0,023924	0,021646
151,52	4	0,094700	0,084178	0,075760	0,067342	0,059420	0,053165	0,048102	0,043919	0,040405	0,037412	0,034832	0,031899	0,028861
189,40	5	0,118375	0,105222	0,094700	0,084178	0,074275	0,066456	0,060127	0,054989	0,050507	0,046765	0,043540	0,039874	0,036076
227,28	6	0,142050	0,126267	0,113640	0,101013	0,089129	0,079747	0,072152	0,066878	0,060608	0,056119	0,052248	0,047848	0,043291

*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Schlachttiere je Sid. Kosten/Euro/ Sid. insgesamt	Kosteneinheiten*	Gebühr je Schlacht tier in Euro												
		-7.000	-7.500	-8.000	-8.500	-9.000	-9.500	-10.000	-10.500	-11.000	-11.500	-12.000	-12.500	-13.000
37,88	1	0,005612	0,005225	0,004898	0,004592	0,004329	0,004095	0,003885	0,003696	0,003524	0,003367	0,003224	0,003092	0,002971
75,76	2	0,011224	0,010450	0,009775	0,009183	0,008668	0,008190	0,007770	0,007391	0,007047	0,006734	0,006448	0,006184	0,005942
113,64	3	0,016836	0,015874	0,014963	0,014137	0,013375	0,012685	0,012081	0,011551	0,011087	0,010710	0,010367	0,009927	0,009591
151,52	4	0,022447	0,020899	0,019551	0,018366	0,017317	0,016381	0,015541	0,014782	0,014095	0,013468	0,012895	0,012369	0,011884
189,40	5	0,028059	0,026124	0,024439	0,022958	0,021646	0,020476	0,019426	0,018478	0,017619	0,016836	0,016119	0,015461	0,014855
227,28	6	0,033671	0,031349	0,029326	0,027549	0,025975	0,024571	0,023311	0,022174	0,021142	0,020203	0,019343	0,018553	0,017826

*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

360/2019

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42051-19-600

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Paderborn - Benhausen

Die H&P Windkraft GmbH & Co. KG WKA Roenickerfeld, Teichweg 10, 33100 Paderborn, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-126 EP3 in Paderborn, Gemarkung Benhausen, Flur 8, Flurstück 11. Im Zuge des Vorhabens sollen zwei Altanlagen vom Typ Vestas V66 zurückgebaut werden.

Die Windenergieanlage hat die folgenden technischen Merkmale:

Enercon E-126 EP3
Leistung 4.000 kW
Nabenhöhe 135,31 m
Rotordurchmesser 127,0 m
Gesamthöhe 198,81 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Für dieses Vorhaben wurde gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Am 11.11.2019 wurde ein entsprechender UVP-Bericht durch die Antragstellerin vorgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ersatzgeldermittlung, Schall- und Schattengutachten, Turbulenzgutachten, Fachgutachten Eisfall, Brandschutzkonzept, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung) liegt in der Zeit vom

04.12.2019 bis einschließlich 03.01.2020

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegverstraße 10-14, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie der Ersatzgeldermittlung. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt. Mögliche optische Auswirkungen auf Wohngebäude sind im Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung dargestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 03.02.2020**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **03.03.2020 ab 09.30 Uhr** anberaumt. An diesem Termin werden zudem vier Anträge auf Leistungserhöhung von Windenergieanlagen im Windpark Benhausen erörtert.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Besprechungsraum C.00.15 des Kreishauses Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez. Kasmann

361/2019

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42064-19-600

Wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in Paderborn-Benhausen

Die Aeolus05 GmbH & Co. KG, Thorenknick 35, 33100 Paderborn, beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-126 EP4 in Paderborn, Gemarkung Benhausen, Flur 7, Flurstück 87. Gegenstand der Änderung ist eine Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus BM 0s.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Änderung im Sinne des § 16 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Für dieses Vorhaben wurde gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Am 11.11.2019 wurde ein entsprechender UVP-Bericht durch die Antragstellerin vorgelegt.

Das Vorhaben wird weiter gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten (UVP-Bericht, Schallimmissionsprognose und Anhang zur Schallimmissionsprognose) liegt in der Zeit vom 04.12.2019 bis einschließlich 03.01.2020

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn öffentlich aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 03.02.2020) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (E-Mail an: fb66@kreis-paderborn.de) bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 03.03.2020 ab 09.30 Uhr anberaunt. An diesem Tag werden die Einwendungen für drei weitere Änderungsvorhaben sowie ein Neuvorhaben im Windpark Benhausen erörtert.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Besprechungsraum C.00.15 des Kreishauses Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.Kasermann

362/2019

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42063-19-600

Wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in Paderborn-Benhausen

Die Bürgerwindpark Lange Wendung GmbH & Co. KG, Im Wenningsen 17, 33014 Bad Driburg, beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-126 EP4 in Paderborn, Gemarkung Benhausen, Flur 8, Flurstück 79. Gegenstand der Änderung ist eine Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus BM 0s.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Änderung im Sinne des § 16 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Für dieses Vorhaben wurde gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Am 11.11.2019 wurde ein entsprechender UVP-Bericht durch die Antragstellerin vorgelegt.

Das Vorhaben wird weiter gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten (UVP-Bericht, Schallimmissionsprognose und Anhang zur Schallimmissionsprognose) liegt in der Zeit vom 04.12.2019 bis einschließlich 03.01.2020

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn öffentlich aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 03.02.2020) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (E-Mail an: fb66@kreis-paderborn.de) bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 03.03.2020 ab 09.30 Uhr anberaumt. An diesem Tag werden die Einwendungen für drei weitere Änderungsvorhaben sowie ein Neuvorhaben im Windpark Benhausen erörtert.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Besprechungsraum C.00.15 des Kreishauses Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez. Kasmann

363/2019

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42060-19-600

Wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in Paderborn-Benhausen

Die Windenergie Benhausen GmbH & Co. KG, Haidhügel 23, 33100 Paderborn, beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V-126 in Paderborn, Gemarkung Benhausen, Flur 8, Flurstück 101. Gegenstand der Änderung ist eine Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus Mode 2.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Änderung im Sinne des § 16 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Für dieses Vorhaben wurde gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Am 11.11.2019 wurde ein entsprechender UVP-Bericht durch die Antragstellerin vorgelegt.

Das Vorhaben wird weiter gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten (UVP-Bericht, Schallimmissionsprognose und Anhang zur Schallimmissionsprognose) liegt in der Zeit vom 04.12.2019 bis einschließlich 03.01.2020

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn öffentlich aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 03.02.2020) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (E-Mail an: fb66@kreis-paderborn.de) bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 03.03.2020 ab 09.30 Uhr anberaumt. An diesem Tag werden die Einwendungen für vier weitere Änderungsvorhaben sowie ein Neuvorhaben im Windpark Benhausen erörtert.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Besprechungsraum C.00.15 des Kreishauses Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez. Kasmann

364/2019

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42062-19-600

Wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in Paderborn-Benhausen

Die Windkraft Moorsfeld GmbH & Co. KG, Teichweg 10, 33100 Paderborn, beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V-126 in Paderborn, Gemarkung Benhausen, Flur 8, Flurstück 119. Gegenstand der Änderung ist eine Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus Mode 2.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Änderung im Sinne des § 16 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Für dieses Vorhaben wurde gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Am 11.11.2019 wurde ein entsprechender UVP-Bericht durch die Antragstellerin vorgelegt.

Das Vorhaben wird weiter gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten (UVP-Bericht, Schallimmissionsprognose und Anhang zur Schallimmissionsprognose) liegt in der Zeit vom 04.12.2019 bis einschließlich 03.01.2020

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn öffentlich aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 03.02.2020) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (E-Mail an: fb66@kreis-paderborn.de) bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 03.03.2020 ab 09.30 Uhr anberaunt. An diesem Tag werden die Einwendungen für drei weitere Änderungsvorhaben sowie ein Neuvorhaben im Windpark Benhausen erörtert.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Besprechungsraum C.00.15 des Kreishauses Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez. Kasmann